

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/6293, 16/6568 –**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze

A. Problem

Der Entwurf zielt darauf ab, die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug – BVerfGE 116, 69 ff. – erhobenen Forderungen soweit umzusetzen, wie dies (noch) in der Kompetenz des Bundesgesetzgebers liegt. Auch nach Übergang der Zuständigkeit für die Gesetzgebung im Bereich des Strafvollzuges mit Wirkung vom 1. September 2006 auf die Länder durch die beschlossene Änderung des Grundgesetzes („Föderalismusreform“) bedarf die Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes im Jugendgerichtsgesetz gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes einer Regelung durch den Bundesgesetzgeber. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 1. Januar 2008 gesetzt.

Darüber hinaus sind aufgrund der Kompetenzübertragung Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes notwendig geworden, soweit darin Regelungen zum Vollzug der Jugendstrafe und der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt enthalten sind.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung, die die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 – BVerfGE 116, 69 ff. – umsetzt. Die vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen tragen dem verfassungsrechtlich verbrieften Erziehungsrecht der Eltern Rechnung und erleichtern die Beiordnung eines Rechtsbeistandes im Jugendstrafvollzug.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/6293 und 16/6568 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1b wird § 2 Abs. 1 Satz 2 – neu – wie folgt gefasst:

„Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

2. In Nummer 5 wird § 92 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Maßregeln nach § 61 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches“ durch die Wörter „der Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt (§ 61 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 120“ durch die Angabe „§ 120 Abs. 1“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Jugendkammer entscheidet durch Beschluss. Sie bestimmt nach Ermessen, ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Auf Antrag des Jugendlichen ist dieser vor einer Entscheidung persönlich anzuhören. Hierüber ist der Jugendliche zu belehren. Wird eine mündliche Verhandlung nicht durchgeführt, findet die Anhörung in der Regel in der Vollzugseinrichtung statt.“

Berlin, den 7. November 2007

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Joachim Stünker, Jörg van Essen, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/6293** in seiner 118. Sitzung am 11. Oktober 2007 beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 51. Sitzung am 24. Oktober 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 43. Sitzung am 7. November 2007 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/6293 in der vom Rechtsausschuss beschlossenen Fassung zu empfehlen. Er hat ferner empfohlen, die Drucksache 16/6568 zur Kenntnis zu nehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 78. Sitzung am 7. November 2007 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Die Fraktion DIE LINKE. hob hervor, sie begrüße den im Berichterstattergespräch erzielten Konsens bezüglich einiger Korrekturen des Gesetzentwurfs. Damit sei es gelungen, einen einvernehmlich formulierten Gesetzentwurf vorzulegen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Aufgrund der Beratungen des Gesetzentwurfs empfiehlt der Ausschuss in erster Linie Änderungen zu Artikel 1 Nr. 1 und 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung des Gesetzentwurfs (Drucksache 16/6293, S. 8 ff.) verwiesen.

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 1b)

Die Fassung des neuen § 2 Abs. 1 JGG nach der Maßgabe des Rechtsausschusses unterscheidet sich von der Fassung des Regierungsentwurfs nur dadurch, dass in Satz 2 die Worte „soweit möglich“ durch die Worte „unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts“ ersetzt werden. Durch die Formulierung „soweit möglich“ würde wegen deren Unbestimmtheit bei der Rechtsanwendung ein zu weiter Spiel-

raum für Spekulationen eröffnet, welche Umstände im Einzelfall der vorrangigen Berücksichtigung des Erziehungsgedankens im Verfahren entgegen gehalten werden dürfen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf das Elterngrundrecht in seinem Beschluss vom 16. Januar 2003, 2 BvR 716/01, ausgeführt, dass dem Erziehungsgedanken vor Abschluss des Verfahrens keine besondere Bedeutung zukommen könne. Die erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen mit dem Ziel künftigen straffreien Lebens setze grundsätzlich den justizförmigen Nachweis der durch eine konkrete Straftat erkennbaren Erziehungsbedürftigkeit eines Jugendlichen sowie die Festsetzung einer an dieser Bedürftigkeit ausgerichteten Rechtsfolge voraus. Während eines laufenden Strafverfahrens werde es regelmäßig an der Möglichkeit einer solchen Feststellung fehlen, so dass für eine allein mit erzieherischen Zielen begründete Zurückdrängung des Elternrechts verfassungsrechtlich noch kein Raum sei.

Eine ersatzlose Streichung der Worte „soweit möglich“ würde nach dem verbleibenden Wortlaut diese Aussage in ihr Gegenteil umkehren. Deshalb ist es notwendig, wie nach der Maßgabe vorgesehen, die Bedeutung des Elternrechts auch in der Gesetzesformulierung (und nicht nur in der Begründung) zum Ausdruck zu bringen. Dass im Einzelfall auch andere Gesichtspunkte, wie etwa bei der Untersuchungshaft der Gedanke der Verfahrenssicherung, Bedeutung besitzen können, ergibt sich aus dem Wort „vorrangig“.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 5 – § 92 JGGÄndG)

Im Hinblick auf die Verständlichkeit des Gesetzestextes empfiehlt der Ausschuss die Aufnahme erläuternder Begrifflichkeiten zu den Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Der Ausschuss ist zudem der Auffassung, dass es im Hinblick auf die Beiordnung eines Anwalts einer abweichenden Regelung zur Prozesskostenhilfe im Vergleich zum Strafvollzugsgesetz bedarf, um den gerichtlichen Rechtsschutz im Hinblick auf die häufig mit schriftlichen Eingaben überforderten Jugendlichen zu effektivieren. § 120 Abs. 2 StVollzG, auf den § 92 Abs. 2 Satz 2 Bezug nimmt, verweist insoweit auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Entscheidend für die Beiordnung eines Rechtsbeistandes ist danach die Erfolgsaussicht der Sache. Vorzugswürdig ist demgegenüber ein Verweis auf die Strafprozessordnung, nach der die Beiordnung eines Anwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe bei gegebener „Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage“ (vgl. § 140 Abs. 2 StPO) zu erfolgen hat. Bei einer jugendgemäßen Interpretation dieses Begriffs der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage wäre gewährleistet, dass bei den regelmäßig sachkundigen Jugendstrafgefangenen die verfassungsrechtlich gebotenen effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten durch die Beiordnung eines Rechtsbeistandes gewährleistet werden (vgl. Artikel 19 Abs. 4 GG). Demzufolge ist der Verweis auf § 120 Abs. 2 StVollzG zu streichen.

Um das Element der mündlichen Anhörung bei der Entscheidung der Jugendkammer über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stärken, sollen die Jugendlichen nach Auffassung des Ausschusses ausdrücklich darüber belehrt werden, dass ihnen ein Recht auf Anhörung zusteht und sie dieses Recht durch einen Antrag geltend machen können. Zudem bedarf es keiner besonderen Erwähnung, dass die Jugendkammer von Amts wegen entscheidet, ob eine mündliche Verhandlung stattfindet.

Berlin, den 7. November 2007

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter